

04.08.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/179

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Netzwerkausbau des temporären Grundschulstandorts Mandelsloh und Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	23.08.2022 -							
Verwaltungsausschuss	29.08.2022 -							
Rat	01.09.2022 -							
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							

**Beschlussvorschlag**

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Ausbau der Netzwerkinfrastruktur am temporären Grundschulstandort Mandelsloh umzusetzen, um digitalen gestützten Unterricht für die Übergangsphase an diesem Standort zu gewährleisten.

Für die Maßnahme wird für das Haushaltsjahr 2022 eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 45.000 EUR bei der Investitionsmaßnahme „1110650201 Digitalisierung GS Mandelsloh“, Pos. 1, Produktkonto 1110650.7871000, bewilligt. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt aus der Investitionsmaßnahme „1110650198 Neubau SEK II KGS“, Pos. 1, Auszahlungskonto 1110650.7871000, aus den dort derzeit nicht benötigten Mitteln.

## Anlass und Ziele

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge hat mit Entscheidung vom 14.10.2021 (Beschlussvorlage 2021/220/1) entschieden, dass der Standort Helstorf der künftige gemeinsame Standort der Grundschule Mandelsloh/Helstorf wird.

Zur Umsetzung dieses Ratsbeschlusses soll nun der Standort Helstorf ertüchtigt werden, um alle Schülerinnen und Schüler zukünftig an diesem Standort zu beschulen. Eine Entscheidung, ob das über eine Sanierung oder einen Neubau erfolgt, steht aus. Bis der Standort alle Schülerinnen und Schüler aufnehmen kann, werden sie zunächst gemeinsam in Mandelsloh beschult. Um alle Schulklassen aufzunehmen, muss neben den bestehenden Unterrichtsräumen auch auf Klassenraumcontainer zurückgegriffen werden. Mit einem Umzug aller Schülerinnen und Schüler nach Helstorf ist frühestens fünf Jahre nach Planungsbeginn zu rechnen, die Schule wird also mindestens bis zum Schuljahr 2027/2028 in Mandelsloh untergebracht sein.

Um bis dahin die Durchführung des Unterrichts zu gewährleisten, sind insbesondere im Bereich der Digitalisierung zwingend Baumaßnahmen durchzuführen. Entsprechend wurde eine Anfrage an den Fördermittelgeber DigitalPakt, das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB), gestellt. Aufgrund der in den Zuwendungsbestimmungen festgelegten Nachhaltigkeitskriterien (Förderrichtlinie Punkt 6.2 und Anlage zur Förderrichtlinie Punkt 3 Abschreibungen) wurde die Anfrage negativ beschieden (**Anlage 1**).

Um für die Dauer der Unterbringung in Mandelsloh digitalen Unterricht in gleichwertiger Qualität zu den anderen Grundschulen in kommunaler Trägerschaft zu gewährleisten, muss ein Ausbau des Netzwerks aus kommunalen Mitteln finanziert werden. Den Schulen eine digitale Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, ist eine Pflichtaufgabe des Schulträgers. Auch wenn ein vollumfänglicher Ausbau an diesem Standort nicht in Betracht zu ziehen ist, muss ein Ausbau erfolgen, der digital gestützten Unterricht ermöglicht und die Brandschutzvorgaben für Schulen erfüllt. Aufgrund der bestehenden Schwierigkeit, aktuell ausführende Firmen zu finden, muss die Maßnahme an diesem Standort dennoch nachrangig zu den fristgebundenen Maßnahmen im Rahmen der DigitalPakt-Förderung behandelt werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	45.000 EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>45.000 EUR</b>	<b>EUR</b>

## Begründung

Nach der Ablehnung des Antrags auf Neugründung der Grundschule Helstorf durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB), hat der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge mit Entscheidung vom 14. Oktober 2021 (Beschlussvorlage 2021/220/1) den Standort Helstorf als künftigen gemeinsamen Standort der Grundschule Mandelsloh/Helstorf festgelegt.

Die Verlängerung der Außenstelle in Helstorf wurde im Vorfeld mehrfach durch die Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt und letztmalig mit Schreiben vom 8. April 2019 von der Nds. Landes-schulbehörde bis zum Ende des Schuljahrs 2020/2021 ausgesprochen. Mit Schreiben vom 22. April 2021 hat das RLSB die Teilung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf in zwei eigenständige Schulen gemäß § 106 Abs. 1 NSchG abgelehnt, da die prognostizierten Schülerzahlen des Standorts Helstorf nicht den Anforderungen der Verordnung für die Schulorganisation (SchulOrg-VO) entsprechen.

Aufgrund dieser Ablehnung ist bis zum 31. Juli 2023 die Außenstelle in die Stammschule zu integrieren, da dann die Genehmigung der mehrfach beantragten Verlängerung der Außenstelle in Helstorf ausläuft. Allerdings ist diese Weiterführung verbunden mit der Auflage, dass die Jahrgänge 1 und 2 bereits zum Schuljahr 2021/2022 am Standort Mandelsloh beschult werden. Die Jahrgänge 3 und 4 dürfen bis zum Auslaufen der Genehmigung der Außenstelle dort verbleiben, mit Abgang des 4. Jahrgangs wäre dann aber nur noch eine Schulklasse in Helstorf verblieben, weshalb die Zusammenführung beider Standorte bereits für das Schuljahr 2021/2022 abgeschlossen werden soll.

Neben der Ertüchtigung des künftigen Schulstandorts in Helstorf, über die separat zu entscheiden ist, muss deshalb zunächst der Standort Mandelsloh der Dauer der Nutzung entsprechend ausgestattet werden. Hierzu werden für das im August 2022 beginnende Schuljahr 2022/2023 zwei Klassenraumcontainer hergerichtet, um alle Schülerinnen und Schüler am Standort Mandelsloh beschulen zu können.

Darüber hinaus muss der Standort so ertüchtigt werden, dass digital gestützter Unterricht möglich ist. Dazu gehört neben dem Netzwerkanschluss für Anzeigegeräte in jedem Klassenraum auch ein WLAN, dass der Belastung einer 1:1-Nutzung (jeder Schüler und jede Schülerin in der Klasse nutzt ein Gerät) standhält. Über den derzeitigen Ausbaustand kann eine solche Nutzung nicht abgebildet werden, ein zeitgemäßer Unterricht ist deshalb nur innerhalb der technisch gesetzten Grenzen möglich.

Auf Basis des Ratsbeschlusses 2021/220/1 vom 14. Oktober 2021 hat der Fördermittelgeber DigitalPakt, das RLSB, die Anfrage auf Förderfähigkeit des Netzerkausbau negativ beschieden. Die in den Zuwendungsbestimmungen festgelegten Nachhaltigkeitskriterien (Förderrichtlinie Punkt 6.2 und Anlage zur Förderrichtlinie Punkt 3 Abschreibungen) verlangen eine Nutzung passiver Komponenten von bis zu 13 Jahren. Diese Nutzungsdauer gilt für die passiven Netzkomponenten digitaler Vernetzung und WLAN-Strukturen, welche im Gegensatz zu aktiven Komponenten wie etwa Access Points nicht in ein zukünftig genutztes Schulgebäude am Standort Helstorf überführt werden können. Aus diesem Grund kann die Grundschule Mandelsloh/Helstorf die Förderkriterien nicht erfüllen.

Bau und Ausstattung des Schulgebäudes liegen nach §108 NSchG in der Zuständigkeit des Schulträgers. Er hat „die erforderlichen Räume und Anlagen und deren Ausstattung zu schaffen [...]. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Schulträger als sächliche Kosten nach §113 NSchG zu tragen.“ Da eine Förderfähigkeit des Ausbaus nicht gegeben ist, hat der Schulträger damit die Kosten für einen Ausbau zu tragen, der einen zeitgemäßen digital gestützten Unterricht ermöglicht und den vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere den Brandschutzbestimmungen - genügt.

Nach gegenwärtiger Kostenschätzung erfordert die Maßnahme einen zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von rd. 45.000 EUR. Mittel für die Umsetzung sind in den städtischen Haushalt bisher nicht eingestellt worden. Da bereits in 2022 mit den konkreten Planungen begonnen werden soll, ist die Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung erforderlich.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind außerplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2022 war die sachliche und zeitliche Notwendigkeit der Zahlung noch nicht absehbar. Der Ausbau ist - wie dargelegt - sachlich notwendig. Die Bereitstel-

lung muss auch jetzt erfolgen, da ansonsten nicht mehr in diesem Jahr mit den konkreten Planungen begonnen werden kann. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung ist gewährleistet. Insoweit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer außerplanmäßigen Auszahlung erfüllt.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Kinder, Jugend und Familie sind unsere Zukunft. Bildung wird ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die geschätzten Kosten für die Maßnahme belaufen sich derzeit auf rd. 45.000 EUR.

Die späteren, konkreten Kosten sind abhängig vom Umfang und Zeitpunkt des Ausbaus. Aufgrund der aktuellen und auch anhaltenden Preissteigerungen bei technischen Komponenten können die Kosten noch deutlichen Schwankungen unterliegen.

### **So geht es weiter**

Sobald die kommunalen Gelder für den Netzwerkausbau zur Verfügung gestellt wurden, wird die Planung beauftragt, auf Basis derer die Ausschreibung der Umsetzung erfolgt.

Fachdienst 40 - Bildung -

Anlage 1 öff - Schriftverkehr